

Satzung zum Schutz der Bäume im Innenbereich der Gemeinde Passow (Innenbereich-Baumschutzsatzung-InnenBSSatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GOBl. M-V S. 326) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 18.10.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet der Gemeinde Passow werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile folgende Bäume als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

1. Laubbäume mit einem Stamm-Umfang von mindestens 80 Zentimeter.
2. Nadelbäume mit einem Stamm-Umfang von mindestens 100 Zentimeter.
3. Obstbäume mit einem Stamm-Umfang von mindestens 120 Zentimeter, soweit es sich um Hochstammformen handelt;
4. Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stamm-Umfang von mindestens 40 Zentimeter;
5. mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stamm-Umfang von mindestens 60 Zentimeter aufweist.

Um eine Hochstammform im Sinne von Nr. 3 handelt es sich, wenn der Obstbaum einen Stamm von mindestens 180 Zentimeter Höhe bis zum Kronenansatz aufweist.

(2) Maßgebend ist der Stamm-Umfang in einem Meter Höhe vom Erdboden gemessen. Ist eine Messung in einem Meter Höhe über dem Erdboden nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.

(3) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf:

1. erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände;
2. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438);
3. denkmalgeschützte Friedhofs- und Parkanlagen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438);
4. gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 20 des Landesnaturschutzgesetzes ;
5. Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 27 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil:

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie zum Beispiel Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmissionen,
4. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes als Lebensraum für die Tierwelt,
5. zum Schutz vor Wind und Bodenerosionen

erklärt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung gelten Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, zu einer nachhaltigen Änderung des charakteristischen Aussehens oder zu einer dauerhaften Wachstumsbehinderung führen können;
- (2) Verboten sind im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich insbesondere:
 1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke;
 2. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Fahrzeugen außerhalb von Wegen entstehen können;
 3. das Verkippen von Müll und Unrat;
 4. Beschädigung durch Bodenbearbeitung;
 5. unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden oder wachstumshemmenden Stoffen zur Beseitigung des Stockausschlages bzw. der unsachgemäße Einsatz von Laugen, Streusalz, Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
 6. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 7. die Lagerung organischer und mineralischer Düngemittel sowie Materialien;
 8. das Anbringen von Weidezaunisolatoren, das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Plakaten,
 9. das Anlegen von Feuerstellen;
 10. Wasserabsenkungen sowie Wasseranstauungen;
 11. das Kappen von Bäumen;
 12. das Halten von Weide- oder anderen Nutztieren, so dass Tritt- oder Fraßschäden entstehen können.

§ 4

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Maßnahmen zur Gefahrabwehr sind dem Bürgermeister der Gemeinde Passow innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen und auf geeignetem Wege nachzuweisen (Fotos, Zeugenaussagen).

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen und mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und sich nicht in anderer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind;
 3. ein geschütztes Gehölz krank ist, dessen Erhalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 4. aufgrund von baurechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung der geschützten Bäume nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann;
 5. es sich um Baumbestand auf Bodendenkmalen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOB1. M-V, S. 12, 247); geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOB1. M-V S. 647) handelt.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Passow kann vor Erteilung der Ausnahmen nach dieser Satzung und Befreiungen nach § 66 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes Fachgutachter heranziehen. Die Gutachterkosten können dem Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren angelastet werden.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Der Antrag auf Ausnahme und Befreiung ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Passow zu stellen. Antragsberechtigt ist jeder, der geltend macht, durch den Zustand des geschützten Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht.

- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, wie Standort, Stamm-Umfang, Art des Gehölzes , Kronendurchmesser. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

§ 7

Nebenbestimmungen bei Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann insbesondere mit der Verpflichtung versehen werden, bestimmte Schutz-, Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung wird dem Antragsteller auferlegt, die Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Baumes zu ersetzen. Eine Ausgleichspflicht besteht nicht, sofern eine Entfernung des Baumes aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Der Umfang der zu leistenden Kompensation ist dem jeweiligen Schaden, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugefügt wird, anzupassen.
- (3) Die Ausgleichsmaßnahmen richten sich bei entfernten oder zu entfernenden Bäumen nach folgenden Bemessungsgrundlagen:
- für einen Baum mit 40 bis 80 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von einem Baum mit mindestens 12 bis zu 16 Zentimetern Stammumfang,
 - für einen Baum mit 81 bis 120 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von einem bis zwei Bäumen mit mindestens 12 bis zu 16 Zentimetern Stammumfang,
 - für einen Baum mit 121 bis 160 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von einem bis drei Bäumen mit mindestens 12 bis zu 16 Zentimetern Stammumfang,
 - für einen Baum mit 161 bis 200 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von einem bis fünf Bäumen mit mindestens 12 bis zu 16 Zentimetern Stammumfang,
 - für einen Baum mit 201 bis 240 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von zwei bis acht Bäumen mit mindestens 12 bis zu 16 Zentimeter Stammumfang,
 - für einen Baum über 240 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von vier bis zwölf Bäumen mit mindestens 12 bis zu 16 Zentimeter Stammumfang.

Bei der Ausgleichspflanzung nach Satz 1 sind Hochstämme mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität zu pflanzen. Anstelle dessen können im Falle einer nicht beabsichtigten Härte auch Weiden-Setzstangen in der doppelten Anzahl der jeweils in Satz 1 ermittelten Menge gepflanzt werden. Zu verwenden sind Weiden-Setzstangen mit einer Länge von mindestens drei Metern und einem Durchmesser von mindestens acht Zentimetern.

- (4) Die Ausgleichspflanzung ist vorrangig in dem Gebiet in der Gemeinde durchzuführen, in dem die Ausnahme oder Befreiung zugelassen wurde. Die Verpflichtung zur Ausgleichspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum bzw. die Bäume nach Ablauf von drei Jahren nach Vornahme der Ausgleichspflanzung angewachsen ist. Ort und Zeitpunkt der Ausgleichspflanzung sind durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Realisierung beim Bürgermeister der Gemeinde Passow anzuzeigen.

(5) Ist die Pflanzung von Ausgleichsbäumen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird entsprechend der zu fordernden Ausgleichszahlung festgesetzt. Sie beinhaltet den Wert des zu fordernden Baumes einschließlich einer Pflanzkostpauschale und beträgt

- | | |
|--|-------------|
| - für einen Ersatzbaum mit 12 bis 24 Zentimetern Stammumfang | 85,00 Euro |
| - für einen Ersatzbaum mit 14 bis 16 Zentimetern Stammumfang | 150,00 Euro |

Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Passow zu leisten und zweckgebunden zur Anpflanzung von Bäumen oder für Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen zu verwenden.

(6) Für die Erfüllung des Ausgleiches haftet auch der Rechtsnachfolger des Antragstellers.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer ohne Vorliegen einer Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter diese Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ausgleich zu leisten sowie die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde;
- b) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Bescheiden über die Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der Satzung nicht beachtet ;
- c) Falsche oder unvollständige Angaben im Antrag auf Ausnahme nach § 5 mit § 6 oder Befreiung nach § 66 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 macht;
- d) Anordnungen des Bürgermeisters der Gemeinde Passow nach § 8 nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Satzung die Verordnung zum Schutz der Bäume und Großsträucher im Landkreis Parchim vom 12. Januar 1996 (Landbote Nr. 1/96 S. 9, berichtigt Nr. 9/2-97 S. 8) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Passow außer Kraft.

Passow, 23.10.2006

gez. Felski
Bürgermeister